Wildforschungsstelle des
Landes Baden-Württemberg
wfs

WILDSCHÄDEN
DURCH SCHWARZWILD
MINDERN UND VERHINDERN

Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft,
Milchwirtschaft, Wild und Fischerei

Die Schwarzwildbestände sind in den letzten Jahrzehnten aus vielen Gründen in Deutschland und im übrigen Mitteleuropa enorm angewachsen. Gleichzeitig haben die Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere Mais, Getreide und Wirtschaftsgrünland, temporär und regional stark zugenommen. LBV, BLHV, LJV, VJE-BW, FABLF, GT BW und WFS rufen Landwirte und Jäger deshalb auf, Wildschäden gemeinsam zu vermeiden, zu mindern und einvernehmlich zu regeln und sich gemäß § 54 Abs. 5 JWMG gegenseitig bei der Abwehr von Wildschäden zu beraten. Dabei sollen die nachgenannten rechtsunverbindlichen Empfehlungen als Unterstützung dienen (§ 11 Abs. 2 DVO JMWG).

GRUNDSÄTZLICHES

- Verhinderung von Wildschäden vor Schadensersatz.
- Nur von Schalenwild und Wildkaninchen verursachte Wildschäden an Grundstücken sind ersatzpflichtig; Empfehlung: gütliche Einigung schriftlich festhalten.
- Wildschäden muss der Landwirt bei der Gemeinde anmelden (§ 57 Abs. 1 JWMG). Dabei muss er zwei Dinge abwägen: ohne fristgemäße Anmeldung verliert er seinen Rechtsanspruch auf Wildschadensersatz. Bei nur geringfügigen Schäden muss er möglicherweise mehr Geld für das Verfahren zahlen, als er als Wildschaden erhält (§ 57 Abs. 5 JWMG).
- Wenn keine Einigung absehbar oder keine Kommunikation zwischen Basispartnern erfolgte, empfiehlt es sich, Wildschäden grundsätzlich bei der Gemeinde anzumelden.
- Nach Schadensanmeldung gütliche Einigung vor gerichtlichem Verfahren.
- Sachlichkeit erleichtert das Verfahren; Gemeinsam miteinander reden und handeln hilft Schäden zu vermeiden und schafft wechselseitiges Vertrauen; Aktuelle und richtige Kontaktdaten austauschen und gemeinsame Kommunikationswege festlegen.

RECHTSGRUNDLAGEN

Der **Ersatz von Wildschäden** sowie das **Verfahren** sind gesetzlich geregelt (§§ 53 – 57 JWMG, §§ 11 – 13 DVO JWMG).

Ersatzpflichtig sind danach Schäden, die von Schalenwild und Wildkaninchen verursacht wurden; und an Grundstücken, Feldfrüchten, Grünland und Weinbergen entstanden sind sowie Schäden an geernteten, aber noch nicht eingelagerten Feldfrüchten; und die innerhalb einer Woche nach Kenntnis bei der zuständigen Gemeinde schriftlich (Textform gem. § 126b BGB: auch E-Mail möglich) oder zur Niederschrift angemeldet wurden.

Die Rechtsprechung verlangt vom Bewirtschafter regelmäßige Kontrollen gefährdeter Flächen (mind. einmal pro Monat, je höher Schadensgefährdung, desto höher ist Kontrollbedarf, entspricht der guten landwirtschaftlichen Praxis)!

Nach der Rechtsprechung des BGH lassen sich keine starren, für alle Fallgestaltungen geltenden Fristen festlegen. Vielmehr ist es Aufgabe des Richters, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls, insbesondere der Schadensträchtigkeit der jeweiligen Felder, zu bestimmen, ob der Geschädigte seine Kontrollobliegenheit erfüllt hat (BGH, Urteil, 15.04.2010, Az. III ZR 216/09).

Wenn der Bewirtschafter die Kulturen wilddicht eingezäunt hat (§ 11 DVO JWMG), sind auch Schäden ersatzpflichtig an

- Gärten (z.B. Golfplätze und sonstige intensiv gepflegte Rasenflächen im Außenbereich).
- Freilandpflanzungen von hochwertigen Handelsgewächsen und Gartengewächsen (z.B. Erdbeeren, Spargel, Grüne Bohnen, Rosenkohl, Kohlrabi, Kopfsalat, Endivie, Eissalat, Sonnenblumen, Zwiebeln, Zucchini, Hopfen, Hybridmais in Zuchtgärten).
- Obstgärten und Intensivobstanlagen,
- Baumschulen, Alleen und Einzelbäumen.

Nicht ersatzpflichtig: Durch Wildschaden verursachte Folgeschäden, z.B. an landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten, Personen und Vieh.

Ob der feldmäßige Anbau eines herkömmlichen Gartengewächses (hier: Spargel) in der betreffenden Region als Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung einiges Gewicht hat, unterliegt der richterlichen Bewertung.

Ist der Anteil des feldmäßigen Anbaus der Gartenpflanze an der Gesamtackerfläche der Region äußerst geringfügig (unter 1 %), so kann der Tatrichter in aller Regel ausschließen, dass diesem Anbau in der betreffenden Region als Teil der landwirtschaftlichen Erzeugung einiges Gewicht zukommt. (BGH, Urteil, 03.12.2009, Az. III ZR 139/09).

WICHTIGE HINWEISE

Wildschadensersatzanspruch grundsätzlich nur bei fristgerechter Anmeldung.

Wenn zwischen Meldung des ersten Schadens und Ernte weitere Schäden auftreten, sind diese jeweils getrennt unter Einhaltung von Form und Frist zu melden.

Gefährdete Flächen sollten wenige Tage vor der Ernte nochmals ordnungsgemäß kontrolliert werden. Seriöse Erstbegehungen inkl. Wildschadensschätzungen sind nach Aberntung der Maiskulturen nahezu nicht mehr möglich.

und

Bei sich abzeichnenden Schäden, welche deutlich höhere Verfahrenskosten als den eigentlichen Wildschadensersatz bedeuten, sollte grundsätzlich eine gütliche Einigung von den Basispartnern angestrebt werden.

KONTROLL- UND MELDEPFLICHTEN

Bewirtschafter sind verpflichtet, wildschadensgefährdete Kulturen regelmäßig zu kontrollieren (Rechtsprechung: mindestens einmal monatlich), gefährdete Flächen sollten wenige Tage vor der Ernte nochmals kontrolliert werden (bei großen Flächen, falls verfügbar, auch mittels Drohnen); in milden Wintern auch Grünland trotz Vegetationsruhe kontrollieren (siehe Nr. 5).

Wildschäden gemeinsam verhindern / vermindern (Gemeinsame Empfehlungen)

1. Kommunikation und gegenseitige Information

Landwirt und Jäger vereinbaren verbindlich regelmäßige Kommunikation: halbjährliche Absprache und rechtzeitige Bekanntgabe von Saat- und Erntezeiträumen sowie bei Bekanntwerden des Erntetermins auch diesen unmittelbar mitzuteilen, damit ggf. entsprechende Bejagungsschwerpunkte gesetzt und nach der Aussaat Schutzmaßnahmen ergriffen werden können.

und

Bereitschaft zur Kooperation, z.B. jährlicher Informationsaustausch.

Aufstellen von Jagdeinrichtungen (auch mobilen) grundsätzlich nach vorheriger Absprache mit Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern.

Tolerieren von jagdlichen Einrichtungen, wo sie die Bewirtschaftung nicht erheblich stören.

Regelmäßiger Austausch über ersatzpflichtige Schäden und andere Schadensursachen.

2. Möglichkeiten der Schadensminderung

Der Anbau gefährdeter Kulturen an Waldrändern oder größeren Feldgehölzen erhöht die Gefahr von Wildschäden (sollte – wenn möglich – bereits bei der Anbauplanung berücksichtigt werden).

Pflanzempfehlung: – wenn möglich – niedrigwachsende Kulturen bzw. Kulturen mit frühen Erntezeiträumen im Waldrandbereich.

Bei Schäden nach der Aussaat möglichst rasche Nachsaat. Jagdpächter trägt Kosten für Saatgut, Aussaat, Pflanzenschutz und Minderertrag auf Nachsaatflächen.

Wenn bei Totalschaden keine Nachsaat mehr möglich ist, ist der Landwirt zur Schadensminderung durch Anbau einer möglichen anderen Frucht verpflichtet.

Schadensgefährdete Schläge (z.B. am Waldrand) so früh wie möglich ernten.

Schadumfänge auf Getreideflächen im zeitigen Frühjahr sind bei Folgeschäden durch vorherigen Maisanbau schwer quantifizierbar. Da Schwarzwild in der Regel nur auf der Suche nach Maisresten ist und das Schadgeschehen sich zu einem späteren Zeitpunkt häufig anders darstellt, wird ein

und

weiterer, gemeinsamer Flächenbegang kurz vor der Getreideernte empfohlen, um den Minderertrag auf den Schadflächen genauer zu bestimmen.

Wildlenkung in wildschadensgefährdeten Zeiten durch regional hohen Jagddruck im Feld und ggf. Jagdruhe auf Schwarzwild im Wald (auch und gerade in reinen Waldrevieren).

Konzentration des Jagddruckes auf Flächen mit besonders wildschadensgefährdeten Kulturen und Zeiträumen.

3. Schutzmaßnahmen, Duldung und Unterhaltung

Schutzmaßnahmen auf eigenen Flächen nur, wenn keine Bejagungsmöglichkeit besteht.

E-Zäune nur bei stark gefährdeten Kulturen in erheblich schadensgefährdeten Lagen in Abstimmung zwischen den Akteuren (LW und Jagd) mit Ressourcenaufteilung (Personal und Material) für notwendigen 24h-Betrieb.

und Bei der Aussaat gefährdeter Feldfrüchte für die Errichtung von E-Schutzzäunen ausreichend Abstand vom Feldrand frei lassen (einschlägige Vorgaben der Agrarförderung beachten).

Rechtzeitiges Anbringen von Schutzmaßnahmen (Elektrozaun) oder Anwenden von Vergrämungsmaßnahmen (optisch, akustisch, Geruch) bei gefährdeten Kulturen.

Außerhalb des E-Zaunes ist für eine ständige Variation von Maßnahmen Sorge zu tragen (olfaktorisch, akustisch, optisch), um eine Gewöhnung zu verhindern.

Vom Jagdpächter angebrachte E-Zäune oder andere Schutzmaßnahmen nicht unwirksam machen. Umgehende Verständigung des Jagdpächters, wenn Schutzeinrichtungen bei Bewirtschaftung beschädigt, außer Funktion gesetzt oder entwendet wurden. Rechtzeitige Benachrichtigung des Jagdpächters vor der Ernte, damit Zäune oder andere Schutzmaßnahmen entfernt werden können.

Für die Unterhaltung der Funktionsfähigkeit der Schutzmaßnahmen (z.B. Ausmähen des E-Zauns) ist ein enger Austausch zwischen Jäger und Landwirt erforderlich.

und Bei Ertragsausfall aufgrund von Schutzmaßnahmen (z.B. E-Zaun) haben sich Jäger und Bewirtschafter über die Kostenerstattung zu verständigen.

4. Vermeiden von Schäden in Folgekulturen

Bei Ernterückständen, die Folge ersatzpflichtiger Wildschäden sind, vereinbaren Landwirt und Jäger, wer und wie diese Ernterückstände beseitigt werden.

und Ist keine Einigung der Beräumung bzgl. Ernterückständen absehbar, muss der anerkannte Wildschadensschätzer die Beräumung der Fläche durch entsprechende örtliche Subunternehmen kalkulieren und in die Wildschadensermittlung mit aufnehmen.

Haben Ernterückstände andere Ursachen, z.B. Schäden durch nicht ersatzpflichtige Wildarten, unsaubere Ernte oder Schädlingsbefall, ist eine Beseitigung der Ernterückstände durch den Landwirt im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erforderlich.

Bei unsachgemäßer Beräumung kann ein Mitverschulden eine Reduzierung der Schadensersatzpflicht verursachen oder diese ganz entfallen.

Zur Vermeidung von Schäden in der Folgefrucht sollten – wenn möglich – abgeernteten Maisschläge mit Ernterückständen erst nach einigen Tagen bearbeitet werden. In diesem Zeitraum können Maisrückstände (Kolben) nach der Aberntung durch Absammeln oder Abeggen weitgehend entfernt werden.

... oder: Ernterückstände vorher durch Mulchen zerkleinern und durch nach hinten verschobene Umbruchzeiträume für andere Tiere nutzbar machen.

Gemeinsame Kommunikation und Festlegung über notwendige und angemessene Umbruchzeiträume, um u.a. eine Bejagung abgeernteter Maisschläge zu ermöglichen.

und Ein zusätzlicher Begang nach der Ernte für die Ermittlung des Beräumungsumfangs bei ersatzpflichtigen Wildarten ist möglich.

Bei unklarer Sachlage (mehrere Schadursachen gleichzeitig bzw. Bagatellschäden) sollten Jäger und Landwirt eine gütliche Einigung suchen.

5. Grünland

Bei geringen Schäden, die zeitnah von Hand beseitigt werden können: Behebung durch Jäger zulassen, Schwerpunktbejagung an Schadensflächen.

und

Gemeinsame Behebung kleinflächiger Schäden durch maschinelle Unterstützung der LW (Absprache über Kostenverteilung) und gleichzeitiger Bejagungsverstärkung.

Weideflächen: Kuhfladen begünstigen Schadensbildung im Oberboden durch Biomasseaktivität, daher – bei Möglichkeit – Abeggen oder verteilen.

Bei anderen Schäden: günstigste Art der maschinellen Sanierung wählen (z.B. Mulchgerät. Häufig besser ist Übersaat oder Nachsaat. Partielle Neuansaat am besten mit Kreiselegge durchführen).

Durch klimatische Veränderungen werden erweiterte Flächenkontrollen auch im Winterhalbjahr in Zeiträumen mit temperaturabhängiger stärker Biomasseaktivität im Oberboden (Durchschnittstemperatur 5 – 15 Grad Celsius) außerhalb der sonst üblichen Zeiträume im Frühjahr und Herbst erforderlich (insb. bereits Jan. – März).

6. Streuobstwiesen, Landschaftspflegeflächen, Stilllegungsflächen

In Streuobstwiesen (die wie Grünland genutzt werden und auf denen regelmäßig weniger als 150 Obstbäume je Hektar stehen, § 55 Abs. 3 JWMG): Absammeln von Fallobst und Entfernung des Mähguts vermindert Attraktivität für Schwarzwild (Tätigkeiten zwischen Jagdpächter und Flächennutzern sollten im Rahmen der Kommunikation abgestimmt werden). Nicht ersatzpflichtig sind nach dem JWMG Wühlschäden, wenn zum Schadenszeitpunkt das Fallobst nicht fachgerecht abgeerntet ist und das Mähgut nicht ordnungsgemäß beseitigt ist.

und

Bei Grünland, das nur zur Landschaftspflege gemäht wird und auf aus der Nutzung genommenen Flächen, können keine Ertragsschäden geltend gemacht werden. Ersatzpflichtig ist nur die Beseitigung des Schadens am Grundstück. Gleiches gilt für Stilllegungsflächen.

Bei Schäden an ausgewiesenen FFH-Mähwiesen durch ersatzpflichtige Wildarten sind auch die Kosten für die Wiederherstellung des vor Schadenseintritts bestehenden Erhaltungszustandes ersatzpflichtig.

7. Bejagung

In großen Maisschlägen schon bei der Einsaat (auf Wunsch und Vorschlag des Jagdpächters) Schussschneisen bzw. Sichtbereiche an Wasserstellen schaffen.

Eine Abstimmung über mögliche Schuss- und Sichtschneisen an Wasserflächen oder in Maisschlägen sollte im Rahmen von möglichen Fördermaßnahmen (Bsp. GAP) erfolgen.

und

Wenn möglich, sollte eine flexible Flächengestaltung für Schussmöglichkeiten an Wechseln, Suhlen und Wasserzugängen (Bsp.: wasserführende Gräben etc.) auch für die Pirsch mit lichtunabhängigen Bejagungsmöglichkeiten (Nachtsicht- und Wärmebildvorsatztechnik) abgestimmt werden.

Konsequenter und verstärkter Schwarzwildabschuss; intensive Bejagung aller Altersklassen (Ausnahme Muttertiere von gestreiften Frischlingen) sowie intensive Bejagung von gestreiften Frischlingen und nicht führenden Bachen zur Bestandsregulation und Seuchenprävention.

Bewegungsjagden im Herbst/Winter:

Jäger: Bereitschaft zur Teilnahme an revierübergreifenden Drückjagden mit dem eigenen Revier.

Landwirt: Freiwillige Teilnahme an Drückjagden als Treiber und Unterstützung, ggf. durch Bereitstellung von landwirtschaftlicher Technik.

Erntejagden: Jagdunterstützende Maßnahmen bei Schlagernte, wo gefahrlos möglich. Gezielte Bejagung im Bereich gefährdeter Schläge.

Keine Anlage von Kirrungen in wildschadensgefährdeten Flächen und Beachtung der gesetzlichen Vorgaben. Vermeidung von Jagdschäden bei der Jagdausübung.

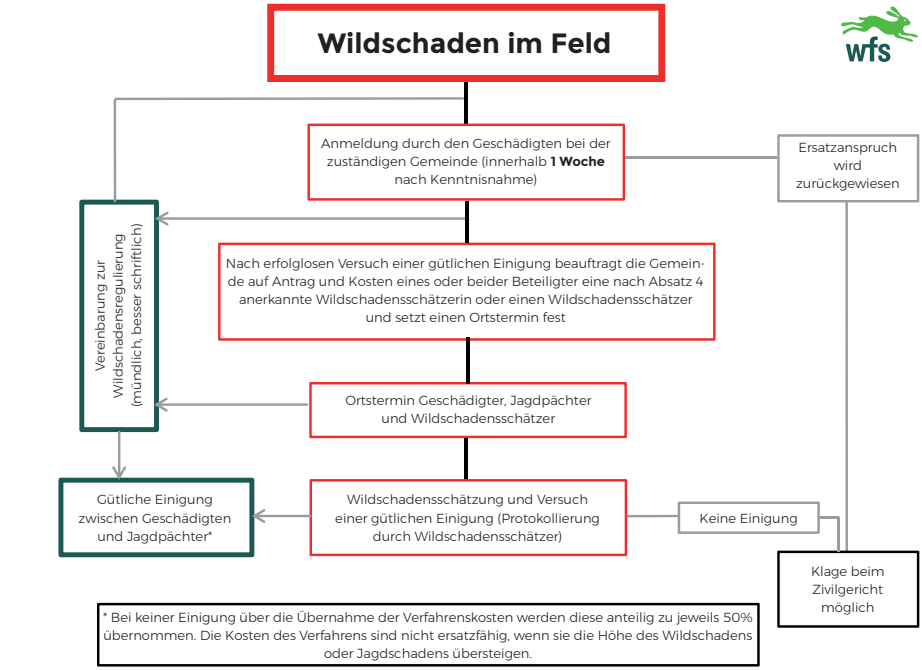

Grün: **Gütliche Einigung** (empfohlenes Vorgehen)

Rot: Ablauf des Schätzverfahrens

ABLAUF BEIM AUFTRETEN VON WILDSCHÄDEN

Anmeldung des Wildschadens innerhalb einer Woche (§ 57 Abs. 1 JWMG)

- nachdem die geschädigte Person von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte,
- Anmeldung erfolgt in schriftlicher Form (Textform gem. § 126b BGB: auch E-Mail möglich) oder zur Niederschrift bei der zuständigen Gemeinde (§ 13 Abs. 1 DVO JWMG).

Die Anmeldebescheinigung (§ 57 Abs. 2 JWMG) stellt die zuständige Gemeinde (§ 13 Abs. 2 DVO JWMG) aus und muss neben der sofortigen Information an die ersatzpflichtige Person folgende Punkte enthalten:

- Tag der Anmeldung
- Benennung der geschädigten Person
- Genaue Örtlichkeit des Schadens (Flurstück etc.).

Nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Einigung beauftragt die Gemeinde (§ 57 Abs. 3 JWMG) auf Antrag und Kosten eines oder beider Beteiligter eine nach § 57 Abs. 4 JWMG anerkannte Wildschadensschätzerin oder einen Wildschadensschätzer und setzt einen Ortstermin fest zu dem Zweck, den Wildschaden oder Jagdschaden zu schätzen und auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.

Die Kosten der Schadensschätzung (§ 57 Abs. 5 JWMG):

- Die Beteiligten verständigen sich darüber, wie die Verfahrenskosten zwischen ihnen aufgeteilt werden.
- Kommt keine Einigung zustande, werden die Kosten hälftig verteilt.
- Bei Bagatellschäden zu beachten: Übersteigen die Kosten des Verfahrens die Höhe des Schadens, so sind sie nicht ersatzfähig und von den Beteiligten zu tragen, die das Verfahren beantragt haben.

NOCH FRAGEN?

LBV:	Luzie Bitterich, Tel.: 0711 / 2140-212, luzie.bitterich@lbv-bw.de
BLHV:	Lukas Schaudel, Tel.: 07841 / 2075-28, lukas.schaudel@blhv.de
VJE:	Kathrin Veyel, Tel.: 0711 / 2140-104, info@vje-bw.de
LJV:	Martin Bürner, Tel.: 0711 / 995899-62, info@landesjagdverband.de
	Sören Kurz, Tel.: 0711 / 995899-0, info@landesjagdverband.de
	Simon Metz, Tel.: 0163 / 1845466, wildschaden@ljv-bw.de
FABLF-BW:	Geschäftsstelle, Tel.: 07251 / 9164-0, info@fablf-bw.de
Gemeindetag:	Stefan Braun, Tel.: 0711 / 22572-37, zentrale@gemeindetag-bw.de
WFS:	Toralf Bauch, Tel.: 07525 / 942-346, Toralf.Bauch@lazbw.bwl.de
	Guido Dalüge, Tel.: 07525 / 942-344, Guido.Daluege@lazbw.bwl.de

PARTNER

Baden-Württemberg

Landwirtschaftliches Zentrum für Rinderhaltung, Grünlandwirtschaft, Milchwirtschaft, Wild und Fischerei

LBV

blhv

LandesJagdVerband Baden-Württemberg e.V.

Familienbetriebe Land und Forst Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

VJE BW

LAZBW

Landwirtschaftliches Zentrum Baden-Württemberg (LAZBW)

Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg

Atzenberger Weg 99

88326 Aulendorf

Telefon: 07525 / 942-340

poststelle-wfs@lazbw.bwl.de

www.lazbw.de/wfs

Wildforschungsstelle des Landes Baden-Württemberg

wfs

Autoren: Bauch, T. und Issler, P.-T. Stand: 10.2024

Bildnachweise: shutterstock.com (Wildschwein, Maisfeld); WFS (Luftaufnahme)